

**5.21****Satzung über die Benutzung von Unterkünften
für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler
vom 19. Dezember 2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 582,ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.2.2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg vom 17.3.2005 (GBl. S. 206), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 9.12.2004, § 7Abs. 10 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in der Fassung vom 11.3.2004 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 9.12.04 (GBl. S.895), § 10 Abs.7 des Eingliederungsgesetzes vom 22.8.2000, geändert durch Artikel 2 der FlüAG-Novelle vom 22.3.2004 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 9.12.04 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler**§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Mannheim betreibt die Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte für Asylbewerber sind die zur Unterbringung von Personen nach § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 11.3.2004 von der Stadt Mannheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Unterkünfte für Flüchtlinge sind die zur Unterbringung von Personen nach § 11 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 11.3.2004 von der Stadt Mannheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Unterkünfte für Spätaussiedler sind die zur Unterbringung von Personen nach § 6 des Eingliederungsgesetz vom 22.8.2000, geändert durch Artikel 2 der FlüAG-Novelle vom 22.3.2004 von der Stadt Mannheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Mannheim nach §§ 5 und 13 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes oder nach § 8 des Eingliederungsgesetzes verpflichtet ist und der Aufnahme von sonstigen Flüchtlingen, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte**§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Mannheim oder durch die Räumung der Unterkunft gem. § 7 dieser Satzung.
- (3) Ohne Einwilligung des Benutzers ist eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter folgenden Voraussetzungen jederzeit möglich:
 1. wenn der Bewohner den Status eines Asylbewerbers, Flüchtlings oder seine Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verliert
 2. wenn der Bewohner Satzungsbestimmungen nicht einhält und/ oder gegen die Hausordnung nachhaltig verstößt.
 3. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt



- (4) Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Stadt Mannheim Benutzer ohne deren Einwilligung nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb einer Unterkunft oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft im Gemeindegebiet umsetzen.

§ 4 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken und nur von den eingewiesenen Bewohnern benutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung sowie ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt oder deren Beauftragte unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Instandhaltungsarbeiten werden von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel im Namen und auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (6) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen, kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen .

§ 5 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen können die Stadt oder deren Beauftragte besondere Hausordnungen erlassen.

Der Benutzer hat den im Rahmen der Satzung und der Hausordnung erlassenen Anordnung der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.

§ 6 Betreten der Unterkunft

Die Mitarbeiter der Stadt oder deren Beauftragte sind jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Zimmer zu betreten.

Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

Zu diesem Zweck haben die Stadt oder deren Beauftragte Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft einschl. der überlassenen Einrichtungsgegenstände vollständig geräumt und gereinigt zurück zu geben.

Alle Schlüssel sind an die Stadt oder deren Beauftragte herauszugeben.

§ 8 Haftung

- (1) Benutzer haften gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.
- (2) Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Stadt dadurch entstehen, dass die Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- (4) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg durchgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2).

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler**§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.
- (3) Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), denen die Unterkunft gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Abs. 1, sondern sind gem. § 7 AsylbLG erstattungspflichtig, soweit ihnen ein verfügbares Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht.
- Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG gelten die in § 11 dieser Satzung genannten Beträge sowie §§ 12 und 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Platz.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die in § 1 genannten Unterkünfte einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten betragen je Platz und Kalendermonat:
- | | |
|---|-------|
| 1. für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres je | 160 € |
| 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden, je | 80 € |
- (3) Die Summe der Gebühren nach Absatz 2 (Familiengebühr) beträgt:
- | | |
|--|-------|
| 1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 2 Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens | 480 € |
| 2. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 2 Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens | 320 € |

§ 12 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs oder der Räumung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht nach § 10 bestehen, solange in der Unterkunft ein Platz freigehalten wird.
- (3) Beim Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet.



§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird am ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Die Fälligkeit entsteht mit dem ersten Werktag des Folgemonats.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Asylbewerberunterkünften vom 19.12.1995 sowie die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für obdachlose Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien vom 26.11.1996 außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 52 v. 28.12.2006)



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 19.12.1995; Inkrafttreten am 30.12.1995 (v. 29.12.1995) sowie Beschluss Satzung am 26.11.1996; Inkrafttreten am 30.11.1996 (Mannheimer Morgen v. 29.11.1996).

Beschluss Satzung am 19.12.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 52 v. 28.12.2006).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.